

Staatliche Ausglei chung der Reisvorräte.

wb. Berlin, 22. April. (Amtlich.) Der Bundesrat hat am 22. April 1915 eine Verordnung erlassen, durch die das Reich die Verfügung über solche größeren Reismengen erhalten soll, die zu spekulativen Zwecken dem Konsum ferngehalten werden. Die Durchführung wird der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft in Berlin übertragen. Wer Vorräte, Bruchreis oder Reismehl in Gewahrsam hat, muß die Mengen der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. bis zum 29. April 1915 anzeigen, wobei die Mengen ausgenommen sind, die bei einem Verwahrer unter zwei Doppelzentner betragen. Wer mit solchen Mengen handelt oder sie im Betriebe seines Gewerbes herstellt oder sie im Betriebe hat, muß sie der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. auf deren Aufforderung käuflich überlassen. Die Gesellschaft kann diese Aufforderung sofort und spätestens innerhalb einer Woche nach Empfang der Anzeige ergehen lassen. Sie wird dabei nicht auf die Mengen zurückgreifen, die für die Versorgung des Konsums unmittelbar bestimmt sind, sich also im Besitze von Verbrauchern und Kleinhändlern, Konsumvereinen, Verkaufsstellen, Stadtverwaltungen und ähnlichen befinden. Danach wird die normale Reisversorgung der Bevölkerung ebensowenig wie gewerbliche Betriebe eine Störung erleiden.